

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

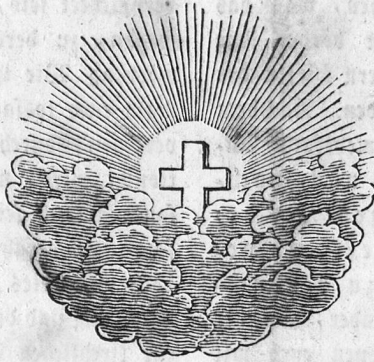
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 40.



den 6. Weinmonat

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Nun gieng er in den Tempel und fieng an, die Käufer und Verkäufer hinauszutreiben und sprach zu ihnen: Es steht geschrieben: Mein Haus ist ein Bethaus, ihr habt es aber zu einer Räuberhöhle gemacht.

Lukas 19, 45.

Hirtenbrief des hochw. Dr. Anastasius Sedlag, Bischof von Culm, in Ostpreußen.

Nachdem der hochw. Bischof der Diözese Culm, in Ostpreußen, Anastasius Sedlag, ausführliche Unterhandlungen in Betreff der vielbesprochenen gemischten Ehen mit dem hohen Ministerium angeknüpft hatte, die zu keinem Resultate scheinen geführt zu haben, hat er sich veranlaßt gesehen, folgendes Hirten Schreiben an den Klerus seiner Diözese zu erlassen. —

Anastasius, von Gottes Barmherzigkeit und des heil. apostolischen Stuhls Gnaden Bischof von Culm, Heil und alles Gute!

Geliebteste Brüder! Eingedenk der so ernsten und eindrucklichen Ermahnung des hl. Apostels Petrus an seinen Schüler Timotheus (1. Tim. 6, 20.) glauben wir aufgefordert zu sein, euch zu derselben Bewahrung zu ermahnen. Denn das Wort des hl. Apostels: „O Timotheus! bewahre, was dir anvertraut ist, hüte dich vor unheiliger Wortneuerung und den Streitenden der fälschlich sogenannten Wissenschaft, zu welcher Einige sich bekennen und vom Glauben abgefallen sind,“ hat einerseits immerdar seine volle Bedeutung, da es ein apostolischer Befehl ist; anderseits leider auch, was die letzte Hinweisung betrifft, wiederum, wie so oft, seine Anwendung erhalten. Und wenn derselbe Apostel in Timotheus jeden Bischof, also auch Uns, den Geringsten unter den Hirten der Herde Jesu, ermahnt

und beschwört: „Halte an dem Vorbilde der heilsamen Lehre, die du von mir gehört hast im Glauben und in der Liebe in Christo Jesu, bewahre die gute Hinterlage durch den hl. Geist, der in uns wohnt.“ (2. Tim. 1, 13. 14.) Ferner: „Strebe sorgfältig, dich selbst Gott zu erweisen als bewährten Arbeiter, der sich nicht zu schämen hat, und das Wort der Wahrheit recht behandelt;“ (2. Tim. 2, 15.) und wenn endlich im vierten Kapitel desselben Briefes der hl. Apostel die Verhältnisse der Zeit den Verpflichtungen des apostolischen Amtes gegenüber stellt, so halten Wir es für eine der vorzüglichsten Verbindlichkeiten, euch nicht mit unsern Worten, sondern mit denen des hl. Apostels fürsten zuzurufen: „Die Priester, die unter euch sind, bitte ich als Mitältester . . . weidet die euch anvertraute Herde Gottes und besorgt sie nicht aus Zwang, sondern freiwillig nach Gottes Willen, nicht um des schändlichen Gewinns willen, sondern aus Liebe, nicht als solche, die über das Erbe Gottes herrschen, sondern das Vorbild der Herde geworden sind von Herzen. Und wenn der Oberhirt erscheinen wird, werdet ihr die unverweßliche Krone der Herrlichkeit empfangen.“ (1. Petr. 5, 1. ff.) Es hat aber diese unsere Ermahnung hiernach den besondern Zweck, euch jenen Weg nach unserm besten Wissen und den apostolischen Vorschriften zu zeigen, den ihr zu betreten habt, um den Verpflichtungen eures Amtes in jeglicher Hinsicht zu genügen, und wenn Wir mit derselben bis jetzt noch zurückgehalten haben, während von andern Bischöfen schon ein belehrendes und unterrichtendes Wort gesprochen worden, so

haben Wir keineswegs das zu thun unterlassen, was das heilige Amt von Uns fordert, sondern nur vorher jene Schritte zu thun versucht, die auch von andern Hirten der Herde Jesu zu demselben Zwecke gethan worden. Nachdem aber darüber viele Zweifel entstanden und mehrfache Anfragen von euch an Uns gestellt worden, was nun, nachdem das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, der hl. Vater gesprochen, in Betreff der gemischten Ehen in Unserm Bisthum zu beobachten sei, so wollen Wir euch geliebteste Brüder, hierüber nicht in Ungewissheit lassen, sondern ermahnen euch mit aller Liebe und allem Ernste, das zu beobachten, was die hl. katholische Kirche, diese untrügliche Lehrerin der Wahrheit, hierüber festgesetzt, bestimmt und auf Grund immer bestandener Lehre angeordnet hat. In dieser Festsetzung, Bestimmung und Anordnung, die durch alle Jahrhunderte bis zu uns heraufreichen, und in den Aussprüchen der General- und Partikular-Concilien, auch der hiesigen Provinz, ihre Befräftigung erlangt haben, und nach den neuerdings vom hl. apostolischen Stuhl erfolgten erklärenden Verordnungen unterliegt es keinem Zweifel, daß jede Assistenz des katholischen Seelsorgers bei einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken untersagt, verboten und pflicht- und gewissenswidrig ist, sobald nicht das Seelenheil des katholischen Eheheils gesichert ist und bleibt. Dieses kirchliche Gesetz, das man bisher mit dem Landesgesetz in Widerspruch fand, tritt jedoch keineswegs den über die Erziehung der Kinder bestehenden landesherrlichen Verordnungen entgegen, weil weder dieselben, noch die allerhöchste Declaration vom 21. Nov. 1803, noch auch ein anderes Landesgesetz die Assistenz oder die wirkliche Trauung von Seite des kath. Pfarrers verlangt. Diesem gemäß haben auch Se. Maj. unser allergnädigster König und Herr in der allerhöchsten Cabinetsordre an die Bischöfe in den Rheinprovinzen vom 28. Jan. l. J. zu erklären geruht: „daß den katholischen Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen keineswegs unbedingt geboten wird.“ Hätte sich daher der Mißbrauch hier und da geltend gemacht, daß dennoch, den apostolisch-kirchlichen Vorschriften zuwider, dergleichen Ehen ohne alle Rücksicht und ohne die moralische Gewissheit, daß dem katholischen Eheheile und den zu erwartenden Kindern keine Gefahr des Seelenheils drohe, von katholischen Pfarrern eingegesenet worden wären, so ist dies um so weniger als eine Praxis anzusehen, durch welche die von jeher bestehenden, immer gültigen, stets in Kraft bleibenden, aus dem Begriff der Katholizität hervorgegangenen Gesetze aufgehoben oder annullirt werden können, weil jeglicher Mißbrauch den wahren Gebrauch und das hierüber sprechende Gesetz nimmermehr aufzuheben vermag. Liegt es ja doch schon in der Bedeutung des Wortes „Seelsorger,“ daß ihr berufen und

verpflichtet seid, für die Seelen, das Seelenheil derer zu sorgen, zu deren Leitung und Bewahrung ihr aufgestellt worden. Wie ist es möglich, diese Pflicht, von der ihr niemals euch lossagen könnet, mit einer Handlungsweise zu vereinen, durch welche gutgeheißen und gebilligt, ja sanctionirt wird, was dem katholischen Eheheile nicht bloß, sondern auch seiner ihm zugleich angehörenden Nachkommenschaft als gefährlich durch alle Erfahrung bewiesen ist? Und doch wäre dies, wenn ihr ohne alle Vorsicht, Abmahnung, Warnung und die von Sr. Heiligkeit angegebenen Vorschriften zur kirchlichen Benediction einer Ehe euch verstehen wolltet, von der ihr vielleicht gar die Gewissheit habt, daß durch sie der Glaube des katholischen Eheheiles und der Nachkommenschaft der größten Gefahr ausgesetzt ist. Wir bitten und beschwören euch, von solch einem Thun abzustehen, da ihr wohl wissen werdet, welche Rechenschaft von eurer Verwaltung der Herr einst fordern wird. Denn es möge euch dies nicht zum entschuldigenden Worte dienen, daß dergleichen Ehen von der Kirche für gültig erklärt worden. Sind sie darum auch schon erlaubt? und noch mehr, ist es darum auch schon dem katholischen Priester erlaubt, sie einzusegnen und somit zu erklären, daß sie erlaubt seien, da er nicht als Mensch, sondern als Priester der Einen heiligen Kirche sein priesterliches Amt verwaltet, die solche Ehen, wenn auch für gültig (valida), doch aber für unerlaubt (sed illicita) angesehen und erklärt? Sagt nicht der hl. Apostel, daß „die Ehe ein großes Sakrament,“ aber nur in Christus und in der Kirche sei? (Epheser 5, 32.) was daher die Kirche darüber jederzeit geglaubt und gelehrt hat — was sie von ihren Dienern überall und jederzeit mit stets gleichen Forderungen beobachtet wissen will — was sie, keiner Zeitmeinung und Ansicht huldigend, als eine heilige Lehre und Ueberlieferung festgehalten und bewahrt hat, das sei euch auch die Richtschnur eures Handelns, damit ihr nicht vor dem allwissenden Hirten der Seelen, dem ewigen Hohenpriester des neuen Bundes, auch nur stillschweigend das zu billigen und zu begünstigen scheinet, was die von ihm gestiftete Kirche, „die Säule und Grundfeste der Wahrheit,“ mißbilligt, verwirft und zu thun verbietet. — Diesen kirchlichen heiligen Vorschriften und Gesetzen gemäß glauben Wir Uns daher dahin aussprechen zu müssen, ohne den Verdacht oder Vorwurf oder die Anschuldigung zu bedürfen, als forderten Wir euch zur Uebertretung der Landesgesetze auf, daß ihr bei Anmeldung solcher Ehen zwischen einem katholischen und nichtkatholischen Theile so viel als möglich wegen der bevorstehenden Gefahr des Seelenheils abrathet, wie dies in eurer Verpflichtung als Seelsorger liegt. Sollten eure gemessenen, mit Liebe, Schonung und Würde gemachten Vorstellungen keine Aenderung des einmal gefaßten Entschlusses beim katholischen Brauttheile und hier speziell bei der Braut bewirken; sollte nicht ver-

sprochen werden, daß, nach gemeinschaftlicher freier Berathung unter einander, der katholische Theil ungestört und ungehindert und frei den Verpflichtungen seiner heiligen Religion nachkommen könne, und daß die zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion würden erzogen werden, so liegt euch die Pflicht noch ob, den schon Gewarnten und Gemahnten noch zu Gemüthe zu führen, daß in solchem Fall es euch nicht erlaubt sei, eine solche Ehe einzussegnen und ihr die kirchliche Weihe zu erteilen, weil die Bedingung nicht erfüllt werde, unter der euch dies von der heiligen katholischen Kirche verstatet sei. Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu euch, geliebteste Brüder, daß ihr euch alles dessen enthalten werdet, was auch nur im entferntesten euch den Verdacht der Unduldsamkeit zuziehen könnte. Denn gleichwie die Kirche auch in den diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen die besorgte Liebe für das Heil ihrer Kinder offenbart, also sollt auch ihr thun. Doch wünschen Wir anlegentlich, daß ihr durch Unterricht und weise Belehrung auch die schon heranwachsende Jugend darauf aufmerksam macht, um dieselbe von einem Schritte zu bewahren, den zurückzuthun keine Reue gestattet, damit sie einsehen lerne, wie gefährvoll für das Kleinod des heiligen Glaubens eine Verbindung sei, welche für die Lebenszeit geschlossen ist und bleibt. Indem Wir zuversichtlich erwarten, daß ihr diese Unsere Anweisung gewissenhaft befolgen und den Verpflichtungen eures Amtes getreu nachkommen werdet, erteilen Wir euch und euren Kirchkindern mit liebevollem Herzen Unsern oberhirtlichen Segen.

Gegeben in unserm bischöflichen Palaste zu Pöplin, den 1. Sept. 1838. (Gez.) Dr. Anastasius.

So lautet dieses Aktenstück von einem Bischof, von welchem die Partei der protestantischen Regierung sich geschmeichelt hatte, daß er mit dem Verfahren der Regierung einverstanden sei, weil er mit seiner Erklärung länger zurückgehalten hatte, ein Aktenstück, welches nicht in Zeiten des Friedens verfaßt worden, sondern mitten im hitzigsten Streit, in einem Augenblick, wo, wenn menschliche Klugheit zu entscheiden gehabt hätte, ein zeitiges Fügen unter die Staatsgewalt nicht nur einen reichen Gnadenstrom hervorgerufen hätte, sondern auch das unbedingte Lob der Protestanten und der schlechten Katholiken. Es ist jedoch einmal Zeit, aufrichtig zu gestehen, daß, wenn die katholischen Bischöfe aus persönlichem Antriebe, wie man auf der Gegenseite gern glauben machen möchte, den Kampf mit der Staatsgewalt unternahmen, sie wirklich von einer beisspiellofen Beschränktheit sein müßten. Da aber die Gegner ihnen selbst eine nicht geringe Pissigkeit zuschreiben, so müssen denn doch wohl tiefer liegende Ursachen vorhanden sein, die sie bewegen können, die Gnade ihres Monarchen auf das Spiel zu setzen, ihre Person der Gefangenschaft auszusetzen, und sich

lieber von ihrer Heerde wegführen zu lassen, als auch nur in einem vermeintlichen Disciplinarpunkt nachzugeben. Was hier gesagt worden, gilt nicht minder auch vom Bischof von Ermeland, Hrn. v. Hatten, dessen Hirtenbrief jetzt bedeutendes Aufsehen macht und den wir schon in N. 29. I. Z. mitgetheilt haben.

Das amtliche Verlesen profaner Dinge unter dem katholischen Gottesdienst.

Wenn der katholische Schweizer einige Jahre außer seinem Vaterlande gelebt und bei seiner Heimkehr wieder dem ersten Gottesdienste seiner Heimathgemeinde beivohnt, muß er sich widrig angesprochen fühlen durch den in der Schweiz fast allenthalben üblichen Gebrauch, während des Gottesdienstes dem Verlesen politischer und anderer profaner Dinge beizuhohnen zu müssen. Der dieses schreibt, hat diese ärgerliche Erfahrung an sich selbst gemacht. Unseres Wissens hat auch die reformirte Geistlichkeit auf Abstellung dieses Mißbrauches bei ihren Regierungen gedrungen und ihre Klage wurde gerecht befunden und Abhülfe geleistet. Denselben Mißbrauch finden wir in den hist. pol. Blättern von einem Fremden von den tyrolischen Alpen, der die Schweiz bereiste, bei seinem Anhaltspunkt in St. Gallen neben Anderm mit folgenden Worten gezeichnet: „Ich flüchtete in die Kirche des hl. Gallus, um hier auszuruhen und Trost zu finden. Der Gottesdienst begann. Ich hörte die vollen, klaren nachhaltigen Töne der majestätischen Orgel. Das Gloria wurde gesungen, das Evangelium gelesen, der Priester betrat die Kanzel und legte die heiligen Worte aus, und das Volk horchte in feierlicher Stille. Aber wie erschrock ich, als nach geendigter Predigt, mitten im Gottesdienst, eine Stimme mich plötzlich daran erinnerte, wie sehr ich mich geirrt hatte, zu glauben, ich würde in dem Tempel des Herrn sicher sein vor dem Charivari des Marktes und dem Rufen seiner Befehlgeber und ihrer Hächer. Es wurden nämlich nicht nur die Verordnungen eines hohen Rathes der Republik St. Gallen mit lauter Stimme verkündet, sondern auch allen anwesenden Gläubigen notifizirt, wo und wann eine freiwillige Versteigerung oder eine Gant statt habe, wo man ferner eine elegant gebaute Chaise oder einen alten Kasten kaufen könne, sammt einer detaillirten Beschreibung aller zu verkaufenden Grundstücke und Habseligkeiten, nebst dem jedesmal üblichen Zusätze, daß sich die Kaufliebhaber doch recht zahlreich einsinden möchten.

„Diese Profanation des Gottesdienstes mochte ungefähr eine Viertelstunde dauern. Mit jeder neuen Polizeiverordnung oder Lizitation, die gar kein Ende nehmen wollten, stieg mein Befremden und meine Ungeduld, und sie malten sich zuletzt so lebhaft auf meinem Gesichte, daß mein Nachbar

die Bemerkung gerathen fand: „Ich möchte doch bedenken, wo ich mich befinde.“ Und in der That, der Mann hatte Recht. Ich hatte geglaubt, ich sei in dem Hause Gottes; allein ich befand mich auf einer Polizeistube, wo man mir die jüngsten Verfügungen und Vegetationen notifizirte, die man zur Demüthigung und zum Ruin der Kirche neuerdings erfunden, und wo man mir mit einer Strafe von, ich weiß nicht wie viel Bazen, drohte, wenn ich mich nicht am nächsten Sonntag bei der Abstimmung über Revision der Verfassung einfinden würde. Zugleich wurde mir kund gethan, daß ich keinen Zins an einen Bürger von Graubünden zahlen dürfe, und daß alles bündnerische Eigenthum im Kanton St. Gallen sequestrirt sei, weil dieser Kanton die Güter von Pfäfers innerhalb seines Gebietes gleichfalls mit Beschlag belegt, in der löblichen Absicht, Theil an dem Raube dieses Klosters zu nehmen, den die hohe Republik St. Gallen allein zu verschlingen gedachte. Ich hatte geglaubt, ich befände mich in einer Kirche der alten Schweiz, deren Söhne einst, als sie die großen Schlachten ihrer Freiheit schlugen, vor dem Beginne des Kampfes zur Erde niederfielen und demüthig und gottesfürchtig den Beistand des Herrn und die Fürbitte der heiligen Jungfrau anriefen, damit sie der Uebermacht ihrer Feinde die Spitze bieten könnten, also daß der stolze Burgunder gewähnt, die Knieenden flehten um seine Gnade; allein ich befand mich auf einem Trödelmarkte der neuen Schweiz, wo mir der Eine seine alte Kuh, der Zweite ein junges Roß feil bot und der Dritte mich einlud, um ein Schaaf seiner Rasse in seinem Wirthshaus mitzufegeln.

„Durch die Bemerkung meines Nachbarn auf meinen Irrthum aufmerksam gemacht, hatte ich Zeit, während des Ablebens meine Betrachtungen anzustellen. Mir erschien es als die Summe aller Ungerechtigkeit, daß diejenigen, welche ziemlich unverhohlen als oberstes Prinzip ihrer Staatstheorie erklären: *la loi doit être athée*, d. h. die in ihren Gesetzen nicht die mindeste Rücksicht darauf nehmen, daß es einen katholischen oder christlichen Glauben in der Welt giebt, nichtsdestoweniger ein Vogt- und Aufsichtsrecht über die Kirche in Anspruch nehmen, als bestebe hier eine privilegierte Staatsreligion, die diese Protektion damit erkaufen müsse, daß sie als willenloses Werkzeug der Zuchttruthe des Staates unbedingt gehorche. Kraft dieser Zwitterordnung, die die Religion der Irreligion unterordnet, geriren sich die radikalen Lenker und Stimmführer der Schweiz als diejenigen, die nicht nur über das Dogma der Kirche und ihre Disziplin zu verfügen haben, sondern die auch als ihre Rüster die Kirchenschlüssel, die Wachskerzen, Rosenkränze, Glocken, Ablässe und Wallfahrten unter ihre polizeiliche Aufsicht von Rechtswegen gestellt wissen wollen. Im gleichen Sinne machen sie auch das Oberhoheitsrecht über die Kanzel geltend, und lassen von dort herab, im Hause Gottes, ihre

willkürlichen Verfügungen dem Volke verkünden, so lange es nämlich einen Mißbrauch duldet, der das Allerheiligste den Publikanen und Zöllnern preisgiebt.

„Nachdem der Diener des Staates ausgerebet, durfte der Priester des Ewigen auch wieder zu Wort kommen und in der Celebration des Opfers fortfahren. Beim Herausgehen aus der Kirche sagte mir jener Nachbar: „Hüten Sie sich künftig, ihr Mißfallen gar zu deutlich zu erkennen zu geben, denn Sie befinden sich hier, wie Sie wohl vergassen, in einer Republik, deren Würde eine solche Verletzung ihrer Majestät nicht dulden kann. Wir haben zwar kein Press- und Anstandsgesetz, wie das, welches die Liberalen Berns erfunden und das durch seinen absolutistischen Geist dem Scharfsinne des Divans seiner ottomanischen Majestät Ehre machen würde. Allein wir haben doch Gerichte, die solche Vergehen zu strafen wissen. Es ist noch nicht lange her, so wurde ein neues Hundsgesetz oder wie Jean Paul sagen würde, ein Hundgesetz gleichfalls in der Kirche verkündet. Sein Inhalt lautete dahin, daß für jeden Hund, der des Schatzes der Staatsgesetze theilhaftig sein wolle, in unserm Kanton jährlich ein oder zwei Franken sollen bezahlt werden. Die Verkündigung brachte den Pfarrer, der noch dem alten Regime aus den Zeiten des Aberglaubens angehören mochte, so sehr aus der Fassung, daß er sich die Bemerkung herausnahm: hätte unser Herr Christus der Verkündigung dieses Gesetzes beigewohnt, er würde zweifelsohne den Hundsgesetzgeber und seine Verkündiger zum Tempel hinausgejagt haben. Einen solchen Mißbrauch der Denk- und Redefreiheit konnte die Behörde natürlich nicht dulden, sie machte dem Pfarrer einen Prozeß, der noch nicht zu Ende ist. Es gab, so fuhr der Mann fort, in unserm Kanton allerdings Dörfer, wo früher dergleichen Publikationen nach dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe verlesen wurden; allein es gehört zu den Segnungen der neuern Zeit, daß dies gegenwärtig auch dort in der Kirche stattfindet, freilich nicht wie hier nach der Predigt, aber doch ehe der Priester das Volk mit dem Weihwasser besprengt, also noch vor Beendigung des Dienstes, damit die Gemeinde ja mit ganzer Sammlung des Gemüths beizubohnen könne.“ Ich dankte dem Freundlichen für die mir ertheilte Belehrung und hatte dessen wohl Ursache. Hatte er mir ja doch den Schlüssel in die Hand gegeben, um Manches zu verstehen, was mir früher ein unauslöschliches Räthsel geschienen und worüber ich mich höchlich gewundert re.“

Man sieht, unser Fremde scheint der Meinung zu sein, dieser unschickliche Gebrauch habe, wo nicht einzig, doch vorzüglich in jenen Kantonen statt, wo er die Stimmung der Regierungen gegen die Kirche besonders feindselig fand. Allein er irrt sich, ja diese haben an einigen Orten zum mindesten die Sache so geordnet, daß das Verlesen profaner

Dinge vor dem Gottesdienste, wenn auch in der Kirche, statt hat; der Vorwurf trifft gerade jene Kantone nicht am wenigsten, wo der Geist der Regierungen der Kirche günstig ist, da dieser Mißbrauch in diesen Kantonen immer mitten unter allem Gottesdienst vor sich geht. Allerdings besteht dieser Brauch seit undenklichen Zeiten, und weil die ganze Generation darin aufgewachsen ist, wird dessen Unziemlichkeit minder gefühlt. Aber ein Mißbrauch, und zwar einer der aller-ärgerlichsten ist er nichts desto minder, und wurde seiner Zeit in jenen Kantönen, wo sich die französische Herrschaft geltend gemacht, abgestellt, trat aber wieder in sein altes Recht ein, als die Zeiten sich änderten. Weil aber dieser Mißbrauch sich in Kantonen des liberalen Regiments so grell herausstellt, können die übrigen dessen Unsicherheit im Spiegel der liberalen Kantone beschauen. Ist es doch in andern Ländern und bei andern Konfessionen nicht unthunlich, amtliche Bekanntmachungen auf andere Weise, ohne Profanation der Kirche, bekannt zu machen, warum soll es bei den Katholiken der Schweiz nicht geschehen können? Wenn die Geistlichkeit hierüber bei den Behörden die geeigneten Vorstellungen machte und die nöthigen Vorbereitungen trafe, es ließe sich doch vielleicht irgend ein Erfolg hoffen, wiewohl es etwas schwer halten mag, einen solchen Brauch, in dem die Generation aufgewachsen ist, und den sie für sich gar bequem findet, zu verdrängen. Wäre die Abhülfe auch nicht in ganzen Kantonen möglich, so doch in einzelnen Gemeinden solcher Kantone, wo die Freiheit der Gemeinden noch nicht gänzlich von der Centralherrschaft verschlungen ist — da ja diese Uebung weder in Verfassungen noch Gesetzen geboten, sondern eben nicht anders als durch alten Brauch oder besser Mißbrauch hergebracht ist. Auch wollen wir unsere Hoffnung noch weiter gehen lassen, daß das Beispiel Einer Gemeinde auch eine zweite und dritte zur Erkenntniß bringen könnte, wie unschicklich es sei, nach der halben Messe, Evangelium und Predigt den Fallimentsruf eines Bekannten, das Signalement eines Verbrechers, die Eingrenzung einer Verbrecherin sammt der Angabe des obscönen und für Kinder anstößigen Grundes verlesen zu lassen, wobei denn nicht selten jene, die die Predigt als eine Gelegenheit zum gemächlichen Ausruhen von den Strapazen der Woche betrachten, erst bei diesem Zöllner- und Publikanen-Geschäfte vollkommen aus dem Schlafe zur Aufmerksamkeit erwachen.

Zweite päpstliche Allocution.

Nachdem der hl. Vater in dem geheimen Consistorium am 13. Sept. die Allocution gehalten hatte, welche wir unsern Lesern in der letzten Nummer mitgetheilt haben, creirte Se. Heiligkeit den Prälaten Engelbert Sterckx, Erzbischof von Mecheln (geb. 2. Nov. 1792) zum Kardinal-Priester,

und den Monsignore Adriano Fieschi, aus der gräflichen Familie Levagna e St. Valentino, (zu Genua den 7. März 1788 geboren) zum Kardinal-Diakonus. Die Allocution, welche der Papst bei Creirung dieser beiden Kardinäle hielt, lautet also:

„Ehrwürdige Brüder! So wie Wir bei Ertheilung von Ehren besonders diejenigen zu berücksichtigen haben, von deren Tugend, verbunden mit ausgezeichnete Liebe und Ergebenheit gegen diesen hl. Stuhl, die unzweifelhaftesten Zeugnisse vorliegen, so scheint es hinwieder billig, daß unter diesen besonders diejenigen bedacht werden, denen Wir für besondere Dienste auch gegen Unsere Person selbst verbunden sind. Von solcher Gesinnung sind Wir gegen Unsern geliebten Sohn Hadrian Fieschi, den Präfecten Unseres päpstlichen Hauses erfüllt. Dieser nämlich, aus edlem Geschlecht entsprungen und mit glänzenden Geistesgaben ausgerüstet, hat, nachdem er zuerst der sogenannten Congregation des guten Regiments (*boni regiminis*) beigewählt worden, hierauf die Vicelegation von Bologna, und nacheinander die Delegationen von Spoleto, Perugia, Macerata und Camerina bekleidet, dann sowohl das Amt der Admissionen, als die Präfectur Unseres Hauses mit Sorgfalt verwaltet, und wie er später, außer dem Fleiße, den er auf seine vielen und wichtigen Berufsgeschäfte verwandte, von seiner Sorgfalt für Unser Wohl Beweise jeder Art abgelegt, ist Niemanden unbekannt. Daher haben Wir in dem am 23. Juni 1834 abgehaltenen Consistorium ihn zum Kardinal creirt, und in petto behalten; jetzt aber glauben Wir ohne weitem Verzug, ehrw. Brüder! Unser Urtheil über ihn eröffnen und ihn als der heil. römischen Kirche Kardinal erklären zu müssen. Außer ihm creiren wir noch zwei Kardinäle, deren einen Wir hier auch offen verkündigen, den andern aber in petto reserviren. Der erstere, der sich um die katholische Sache bei den Belgiern ausgezeichnet verdient gemacht hat, muß der Ehre eures Ranges ohne Zweifel ganz würdig erscheinen. Uns war vollkommen wohl bewußt, wie Wir es längst im Geiste vorausgesehen, welche leuchtende Muster (*quæ et quanta specimina*) Wir Uns aus jenem Reiche versprechen dürften, sowohl was die Wohlfahrt der katholischen Kirche, als was das Heil der Seelen anbetrifft. Daß dieser Erwartung und Unsern Wünschen, mit dem Segen des Herrn, der glücklichste Ausgang entsprochen habe, beweist zu Meiner höchsten, mit Euch, ehrw. Brüder! gemeinschaftlichen Freude der Augenschein. Jedermann weiß nämlich, daß dermalen in Belgien die Schulen der Seminarien und der Institute jeder Art, so viel ihrer für die Jugend beider Geschlechter, auch des ärmsten Standes, zur Weckung der Frömmigkeit und zum Unterricht in den Wissenschaften der Leitung und Sorge der Kirchenobern anvertraut sind, in schönster Blüthe stehen; daß die katholische Universität zu Löwen,

vor einigen Jahren mit ungemeinen Unterstützungsmitteln wieder hergestellt, sich durch richtige Ueberlieferung der besten Doktrinen auszeichnet; daß diesem höchsten Stuhle Petri nicht nur der Klerus, sondern auch das ganze gläubige Volk musterhaft unterthan und ergeben ist; endlich ist Allen bekannt, daß (was so großer Segnungen beständiger und fruchtbarster Ursprung) in allen belgischen Provinzen die Befugniß, in geistlichen und kirchlichen Dingen mit diesem hl. Stuhle, dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, frei zu verfahren, durch keine Schranken beengt ist. Aber dies Alles, worüber Wir so sehr erfreut sind, hat man dem gesammten Stande der ehrw. Brüder Bischöfe in jenem Reiche zu verdanken, deren emsige Wachsamkeit und ungemainen Eifer bei ihrer Arbeit im Weinberge des Herrn Wir an diesem Orte mit verdienten Lobsprüchen erheben; besonders aber dem ehrw. Bruder Engelbert Sterckx, Erzbischof von Mecheln, diesem redlichsten, durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Klugheit und Sanftmuth ausgezeichnetsten Manne, der nicht nur der Bischöfe, sondern auch des ganzen Klerus und Volks, ja selbst des erlauchtesten Königs der Belgier vollste Hochachtung und innigstes Wohlwollen verdienstermaßen sich erworben hat. Wir also, da Wir schon lange daran dachten, der belgischen Nation irgend ein öffentliches Zeugniß Unserer väterlichen Liebe zu ertheilen, glaubten derselben nichts Angenehmeres, nichts Angemesseneres erzeigen zu können, als wenn wir eben jenen ehrw. Bruder Engelbert, Erzbischof von Mecheln, in Euer erhabenes Collegium aufnahmen. Noch beabsichtigen Wir aber, wie gesagt, einen dritten Cardinal zu creiren, den Wir jedoch in Unserer Brust reserviren, um ihn demaleinst nach Unserm Gutbefinden zu verkündigen. Was scheint Euch? — Durch Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Peter und Paulus und Unsere eigene erklären Wir als Diakon-Cardinal Hadrian Fieschi. Desgleichen ernennen Wir zum Presbyter-Cardinal Engelbert Sterckx, mit den nöthigen und gelegenen Dispensationen, Derogationen und Clauseln. Einen anderen aber reserviren Wir in der Brust, um ihn demaleinst nach Unserm Gutbefinden zu verkündigen. Im Namen des Vaters, Sohns und heil. Geistes. Amen.

Kirchliche Nachrichten.

Preußen. Wir lassen hier auch die Protestation folgen, welche das Dekanat Krotoschin, in Posen, unterm 3. August l. J. gegen das Ministerial-Edikt vom 25. Juni dem Oberpräsidenten eingereicht hat:

Hochzuverehrender Herr Oberpräsident!

Die Verfügung Sr. Excellenz des Staatsministers v. Altenstein in Betreff der gemischten Ehen vom 25.

Juni c., welche wir so eben mit betrübtem Herzen gelesen, nöthigt uns, gegen dieselbe, wie folgt, feierlich zu protestiren, und die gehorsamste Bitte an Ewr. Hochwohlgeboren zu wagen, diese unsere Erklärung dem Staatsminister v. Altenstein Exz. vorlegen zu wollen.

Die unterzeichneten Seelsorger haben den Aufruf Sr. Majestät an seine kathol. Unterthanen des Großherzogthums Posen vom 12. April c. mit dankerfüllten Herzen gelesen, dem Volke denselben mitgetheilt und erklärt, höchst erfreut, daß der erwähnte hohe Erlaß des besten Königs die unangenehmen Verhältnisse zwischen Kirche und dem Staate beseitigen, und das um seine Religion besorgte Volk völlig beruhigen werde. Das Volk dankte Gott für das, was es vernahm, es hörte nämlich die Stimme des gerechten Königs, welcher ihm die freie Ausübung der Religion ihrer Väter gestattete, und den Schutz gegen jeden Eingriff in das Heiligste feierlich garantirte. Die Seelsorger theilten die Freude der ihnen anvertrauten Heerden, überall ertönten Dankgebete, weil man sich der schönen Hoffnung hingab, Alles werde im Wege der Güte und im Geiste des wahren Christenthums beseitigt und beigelegt werden! . . . Denn, wer sollte nicht völligen Glauben schenken den Worten eines Monarchen, welcher durch 50 Jahre seiner gesegneten Regierung Niemanden kränkte — dessen Geseze das Gepräge der strengsten Gerechtigkeit an der Stirne tragen? — Ja, der gerechteste König konnte einem Volke, welches Er lieb hat, und an dessen Unglücke Er nicht die geringste Schuld hatte, nicht übel wollen! Die Worte eines solchen Königs sind für uns eine Bürgschaft unserer Gewissensruhe, unseres Glückes!

So dachten wir, den Aufruf Sr. Majestät lesend, als wir plötzlich die Verfügung Sr. Exz. des Staatsministers v. Altenstein sahen, welche dem Willen des Königs offenbar entgegen ist. Der von uns verehrte Monarch sichert uns die freie Ausübung des Glaubens unserer Väter zu, läßt und verbürgt uns die Gewissensfreiheit; der Staatsminister verlangt, daß wir die Treue der Kirche kündigen, indem seine Verfügung eine Glaubensfreiheit als den Landesgesetzen widerstreitend erklärt, die Verordnung des hochwürdigsten Hrn. Erzbischofs vom 27. Febr. c. als nicht erschienen betrachtet wissen will, und indem sie den ungehorsamen Priestern Schutz verspricht, fordert sie uns auf zum Schisma, zur Nichtachtung der uralten Satzungen der Tochter Sions, welche unter den größten Verfolgungen und Hindernissen immer im schönsten Glanze da stand, von ihrem Stifter, dem Welttheilande geleitet und beschirmt, so, daß der hl. Hilarius mit allem Rechte von ihr sagte: „Ecclesia hoc habet proprium, dum persecutionem patitur, floret; dum opprimitur, crescit; dum contemnitur, proficit; dum laeditur, vincit; dum arguitur, intelligit; tunc stat, cum superari videtur.“

Die nachtheiligen Folgen, welche die Befolgung der hohen ministeriellen Verfügung nach sich ziehen würde, lassen sich nicht berechnen! Denn nicht das Schwert allein ist im Stande, Gehorsam und Achtung für die Landesgesetze einzufloßen; weit mächtiger wirkt die Religion. Es ist schwer, das Volk zu überreden, daß es mehr menschliche, als göttliche Satzungen achte und schätze. Wird aber der Gehorsam Gott und seiner hl. Kirche gekündigt, wird das nicht mehr geachtet, was dem Menschen das Heiligste ist, von dessen Besitz und Erhaltung das zeitliche und ewige Wohl des Sterblichen abhängt — was soll da mit den Verordnungen werden, welche nichts anderes als zeitliches Glück zum Zwecke haben? — Es giebt auch nichts gefährlicheres für die menschliche Gesellschaft, als in ihr den Glauben zu schwächen, und derselben zur Auflehnung gegen die Obrigkeit Gelegenheit darzubieten! Die aufgeregte Leidenschaft wird zuerst die gottgeweihten Altäre stürzen, dann aber keine Gränzen mehr erkennend, die weisesten und gerechtesten Gesetze mit frevelnden Füßen treten. Nur die Religion zügelt die aufbrausende Leidenschaft — sie allein gebietet Achtung für die Gesetze!

Von dieser Ansicht, welche sich auf unsere innigste Ueberzeugung stützt, ausgehend, erklären wir E. H. ganz gehorsamt: „daß wir die Verordnung Sr. erzbischöflichen Gnaden unsers rechtmäßigen Oberhirten, in Betreff der gemischten Ehen vom 27. Febr. treu und pünktlich befolgen werden — unsere Treue gegen Gott und seine heil. Kirche wird auch die sicherste Bürgschaft unserer Anhänglichkeit an König und Vaterland sein; anders handelnd, würden wir mit Recht verachtet werden von allen denen, die von uns Treue und Standhaftigkeit in Erfüllung unserer Pflichten zu fordern haben! — Das Volk würde uns anklagen, und laut rufen, daß wir Verräther des hl. Glaubens, meideidige Verführer und nicht Diener der gottgeweihten Altäre seien! Keine Gewalt auf Erden ist also im Stande, uns von dem Eide der Treue und des Gehorsams, welchen wir Gott und seiner hl. apostolischen alleinseligmachenden Kirche geschworen haben, zu befreien! —“

Heil dem Monarchen, unter dessen väterlichen Szepter den treuen Kindern es erlaubt ist bei den Stufen des Thrones offen zu sagen, was sie schmerzt, und bei Ihm, dem Vater seines Volkes, Trost und Beruhigung zu suchen. Krotoschin (Sitz des Dekanats), den 3. Aug. 1838.

Die kathol. Seelsorger des Krotoschiner Dekanats. Oesterreich. Mailand. Am Tage vor der Krönung (5. Sept.) lud eine Deputation Se. Maj. den Kaiser zu einem Ball im Casino der Kaufleute. Se. Maj. lehnten die Einladung ab, weil Allerhöchstdieselben sich zur heiligen Beicht und morgigen Kommunion vorbereiteten. Bei dem Krönungs-Gottesdienst pontifizierte der Cardinal-Erzbischof

von Mailand, Graf Gaisruck. Unbeschreiblich war die Gottesfurcht und Andacht des frommen Kaisers Ferdinand. Die Kommunion empfingen Se. Majestät, wie es bei Krönungen gewöhnlich ist, unter beiden Gestalten des Leibes und Blutes Christi. Am 7. Morgens besuchte der Gefrönte das große Hospital, wo sich Se. Maj. vorerst in die Kirche begaben und daselbst Ihre Andacht verrichteten. Am 8ten (Mariä Geburt) begab sich der Hof in feierlichem Zuge nach der Kirche des hl. Ambrosius, jener ehrwürdigen Stätte, an welche sich das gedeihliche Wirken des großen Schutzheiligen Mailands knüpft. Als ein gnädiger Fürst, der an den Akt seiner Krönung Werke der Barmherzigkeit geknüpft, betrat Kaiser Ferdinand diese Stätte, und wurde von dem Erzbischof von Mailand an der Spitze der Geistlichkeit empfangen und nach dem Innern der Kirche geleitet. Hier erscholl über dem Grabe des hl. Ambrosius, Schutzheiligen der Stadt, der ambrosianische Lobgesang. So hat Kaiser Ferdinand mitten unter Festgepränge die Pflichten eines treuen Sohnes der Kirche geehrt.

— Die religiöse Feierlichkeit der Krönung des Kaisers wurde mit großem Pompe begangen. Als der Zug in der Kirche angelangt war, nahm der Kaiser unter dem Thronhimmel Platz. Der Cardinal-Erzbischof von Mailand in Pontificalkleidung, umgeben von seinem Klerus, reichte dem Fürsten das Weihwasser. Darauf begab man sich nach dem Altare. Den Kaiser geleiteten zwei Bischöfe, welche seinen Mantel trugen. Am Hauptaltare angelangt, verrichteten Klerus und Fürst ein kurzes Gebet. Der Kaiser nahm in einem zunächst der untersten Stufe des Altars stehenden Lehnstuhle Platz. Hierauf fand die feierliche Vorstellung und Ermahnung statt. Ferdinand las, auf einem Kissen knieend, die Hände auf das ihm von dem Erzbischofe offen gehaltene Evangelienbuch gelegt, die Eidesformel ab, welche mit den Worten schloß: „so helfe uns Gott!“

Das Hochamt wurde nach ambrosianischem Ritus gefeiert. Nach der Epistel kehrte der Kaiser an den Altar zurück, und kniete vor demselben nieder. Der Cardinal gürtete ihm nach einer kurzen Anrede das Schwert um, und setzte ihm die Krone auf das Haupt, wobei er von dem Cardinal Monico, Patriarchen von Venedig, assistirt wurde. Beide sprachen die vorgeschriebenen Worte. In demselben Augenblicke ertönten alle Glocken zugleich mit den Artillerie- und Musketen-Salven. Der Patriarch von Venedig gab dem Fürsten das Szepter in die rechte, der Erzbischof von Mailand den Reichsapfel in die linke Hand; worauf der Kaiser auf seinen Thron zurückkehrte. Ein Majordomus rief „den Kaiser und König“ aus. Dies war das Signal zu einem allgemeinen Zuruf, den Glockenton und Artillerie- und Musketen-Salven begleiteten.

Die Messe hatte ihren Fortgang; bei dem Opfer kniete

der Fürst auf den Stufen des Altares, und behändigte dem Erzbischofe eine goldene, auf die Krönung geprägte Medaille, worauf er auf seinen Thron zurückkehrte. Bei der Erhebung des Allerheiligsten verneigten alle Anwesenden sich tief. Zur Kommunion begab sich der Kaiser an den heiligen Tisch. Die Messe endigte mit dem Pontifical-Segen, den der Kardinal-Erzbischof ertheilte. Der päpstliche Nuntius befand sich mit in dem Gefolge und wohnte auch dem Bankette bei.

Jedermann muß es anerkennen, daß es eine imposante Feierlichkeit sei, wenn ein Herrscher, bekleidet mit den Insignien seiner Macht, umgeben von seinen Truppen, seinen Offizieren, von allem Pompe menschlicher Größe, sich demüthigt am Fuße des Altares, knieend die Krone empfängt, vor welcher so viele Millionen und so viel mächtige Männer das Knie beugen, und dabei das Versprechen ablegt, sich nach Gottes Befehlen halten zu wollen, von dem er auf dieser Welt alles empfangen, und die furchtbaren Verpflichtungen erfüllen zu wollen, welche ihm eine solche Größe und so viele Macht auferlegen. Man muß es laut eingestehen, könnte noch einmal der religiöse Geist, der allgemeine Glaube wieder erwachen, welcher ein festeres Band zwischen Regenten und Regierten ist, so würde er eine sicherere Bürgschaft für Freiheit und Ordnung sein, als alle Barrikaden und alle Fesseln einer stets unvollkommenen Konstitution. Mag der menschliche Stolz immerhin thun, was er will, so lange er nicht mehr Gott zu gehorchen weiß, muß er seinen Willen vor dem eines andern Menschen beugen.

Frankreich. Die Abrechnung über Einnahmen und Verwendung des Vereins für Ausbreitung des Glaubens zeigt für das Jahr 1837 ein günstiges Resultat. Während im Jahr 1833 nicht über 364,000 Fr. und im Jahr 1836 nur erst 730,000 Fr. eingegangen waren, beliefen sich die Einnahmen im verflossenen Jahr auf 927,304 Fr., wovon Frankreich 790,904 Fr., Belgien 61,458 Fr., die Schweiz 17,858 Fr., Deutschland hingegen nur 6335 Fr. beitrug. Hievon wurden 27,000 Fr. für die Missionen in Griechenland und Türkei verwendet, das Uebrige für die auswärtigen Welttheile und zwar besonders für Amerika.

Rom, den 6. Sept. Der Kurierwechsel mit den nordischen Höfen ist in letzter Zeit wiederum sehr lebhaft, und man sagt, daß wichtige Verhandlungen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse im Werke seien, welche von hier durch den Staatssekretär Kardinal Lambruschini betrieben werden. So lange er die Geschäfte leitet, und wie bisher, das volle Vertrauen des Papstes genießt, kann man ohne Sorgen die Zukunft erwarten. Seit Consalvi ist kein Staatsmann am Ruder gewesen, der mit so vieler wissenschaftlicher Bildung ausgerüstet, zugleich solche Kenntniß der

Welt und der Menschen in seiner Person vereinigte. Alle, welche Gelegenheit haben, mit ihm in nähere Berührung zu kommen, loben seinen feinen Ton im Umgang, und stimmen darin überein, daß schwerlich ein Diplomat zu finden sei, der auch die verwickeltsten Geschäfte leidenschaftloser zu behandeln im Stande wäre, als Lambruschini.

— In dem Weinberge der Hrn. Gebrüder Thomas und Natalis Del Grande, außerhalb der Porta Maggiore gelegen, hat man einen Nebengang einer herrlichen alten Katakombe entdeckt. Sie ist nicht weit von der uralten Kirche der heil. Marcellus und Petrus und vom Grabe der hl. Helena entfernt. Seine Eminenz der Fürst und Kardinal Jakob Giustiniani, Kämmerer der heil. römischen Kirche, davon in Kenntniß gesetzt, begab sich mit dem Kommissär der Alterthümer, Hrn. P. E. Visconti dahin, und bewunderte den weiten Raum und die bequeme Einrichtung der Katakombe. Man kann ohne alle Unbequemlichkeit darin weilen. Der Fußboden, 62 Palmen lang, ist ganz mit Mosaik belegt, auf dem sechs colorirten Mosaikwände von sehr gelungener Arbeit mit christlichen Emblemen hervortreten. Es gehörte dieser Seitengang der Katakombe, der so herrlich ausgeschmückt ist, zu jenem in den Annalen der Kirche so berühmten Begräbniß, das seinen Namen vom hl. Tiburtius, von den hl. Marcellinus und Petrus, von der hl. Helena hatte, und auch inter duas lauros genannt wurde. Nachdem Se. Eminenz der Kardinal von Allem genaue Kunde genommen, lobte er die von den beiden Brüdern, den Herren Del Grande zur Räummung des Platzes unternommene Arbeit, und traf sogleich die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung eines so kostbaren Andenkens der ersten Christenzeit, das unter den zahlreichen Katakomben, die Rom umgeben, seines Gleichen nicht hat.

Australien. Tamahema III., König der Sandwichsinseln, hat unterm 18. Dezember 1837 eine Verordnung erlassen, nach welcher die katholische Religion auf dieser Insel geächtet ist. Kein katholischer Missionär soll auf dieser Insel zugelassen werden. Wenn ein Schiffscapitän einen katholischen Missionär ans Land setzt, so werden Schiff und Ladung confiscirt und er hat noch 10,000 Dollars zu zahlen. Jeder Arbeiter, der auf der Insel zugelassen ist, wird, wenn er katholische Lehren zu verbreiten sucht, mit einer Geldbuße und Gefängniß oder Verbannung bestraft. Das englische Blatt „Times“ fand es im Interesse, das sehr ausführliche Aktenstück vollständig mitzutheilen. Die Vermuthung mag nicht grundlos sein, daß diese Verordnung gegen die Katholiken den eifersüchtigen Protestanten Schuld gegeben werden müsse.